

Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung in der Einrichtung L!FE CONCEPTS Kirchröder Turm (Stand 01.11.2021)

Über den gesetzlichen Auftrag und die eigene Verantwortung hinaus, ist in Zusammenhang mit dem Aufarbeitungsprozess eines gravierenden Verdachtsfalls innerhalb der Einrichtung das vorliegende Schutzkonzept durch die Kinderschutzfachkräfte von L!FE CONCEPTS maßgeblich geprägt worden. Ein achtsamer, grenzwahrender und ethisch verantwortungsvoller Umgang mit anvertrauten und schutzbedürftigen Menschen muss Bestandteil unserer täglichen Arbeit sein. Die Implementierung, Überprüfung und Weiterentwicklung dieses Gewaltschutzkonzeptes sowie Qualität und zeitliche Abläufe, sollen in einer mit dem Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn zu schließenden Vereinbarung erfasst werden.

In Abstimmung mit dem Jugendamt des Landkreises Gifhorn sollen außerdem sexualpädagogische und medienpädagogische Konzepte sowie eines zu Verfahren der Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde in das vorliegende Gewaltschutzkonzept integriert werden und die bestehenden Ausführungen zu diesen Themen ersetzt werden.

Unser Gewaltschutzkonzept richtet den Blick auf unsere berufliche Arbeits- und Alltagskultur in der Kinder- und Jugendhilfe. Es hat den Auftrag Haltungen und Verhalten zu reflektieren. Mitarbeiter*innen unterliegen auf dieser Grundlage fortlaufend einem Entwicklungsprozess, der gestaltet und modifiziert gelebt werden muss, um handlungsleitende Orientierung bieten zu können.

In § 1 SGB VIII findet sich folgendes Postulat:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Um diesem anspruchsvollen Auftrag gerecht zu werden, muss im Zuge der „praktischen Jugendhilfe“ – gleich ob im ambulanten, teilstationären oder stationären Kontext – eine Auseinandersetzung mit Macht, Machtmissbrauch und Zwang erfolgen.

Bei der Erstellung und Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes, das für Betreute einen wichtigen Baustein für die eigene persönliche Entwicklung innerhalb eines „sicheren Ortes“ darstellt, ist stets zu berücksichtigen, dass Betreuungsverhältnisse in einem Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle angesiedelt sind und per se immer zugleich auch ein Machtgefälle beinhalten. Die Historie zeigt leidvoll, dass dieses Bewusstsein nicht immer existiert, dass das bestehende Machtgefälle sogar ausgenutzt wird und Schutzbefohlene Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffen ausgesetzt sein können. Das pädagogische Personal besitzt aufgrund seiner Lebenserfahrung, seiner Ausbildung, Position und anderer Faktoren eine „Überlegenheit“, der absolute Aufmerksamkeit zu widmen ist. „Hierfür genügt bereits ein bestimmter Habitus, eine Demonstration von Sprache, Symbolen des Status oder Geschlechts und die Annahme der Überlegenheit und Deutungshoheit der Akteur/innen durch das Gegenüber.“ (Martina Huxoll, Jochem Kotthaus, Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und Basel, 2012, S. 9)

Bei der Entstehung und Bearbeitung von Gewalt in Betreuungsverhältnissen kann der Blick nicht nur auf die Täter-Opfer-Beziehung gerichtet werden sondern es muss auch immer der institutionelle Kontext berücksichtigt werden. Hierbei ist zu überprüfen, inwieweit Strukturen, Regeln und Konzepte einer Einrichtung Gewalt, Machtmissbrauch, Zwang und Grenzverletzungen ermöglichen oder verhindern.

(Vgl. a. a. O. S. 14)

Bei der Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes und dessen Umsetzung sind Vernachlässigung, Grenzverletzungen, psychische-, physische- und sexuelle Gewalt zu unterscheiden.

In einem Diskurs zu Strukturen der eigenen Institution ist auch zu betrachten, ob es sich um eine überstrukturierte, bzw. wenig strukturierte Einrichtung oder ein wenig transparentes, weitgehend geschlossenes System handelt und welche Auswirkungen sich hier auf den Schutz von Betreuten ergeben.

(Vgl. Carolin Oppermann, Veronika Winter, Claudia Harder, Mechthild Wolf, Wolfgang Schröer (Hrsg.) Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Institutionen Weinheim Basel 2018)

In Einrichtungen und sonstigen Betreuungsverhältnissen ist auch „... zu explorieren ob einem jungen Menschen Gefahren von ... Mitbetreuten ... drohen (und/oder ob das Kind und/oder der/die Jugendliche eine Gefahr für andere darstellt).“

(Matthias Schwabe, Karlheinz Thimm, Alltag und Fachlichkeit in stat. Erziehungshilfen, Weinheim Basel 2018)

Das vorliegende Konzept versteht sich nicht als ein fertiges Produkt, sondern als ein „Schutzkonzept auf dem Weg“, das von vielen Akteur*innen wie Leitungskräften, Fachkräften des Kinderschutzes, Pädagog*innen verschiedener Arbeitsbereiche, dem psychologischen Dienst, den betreuten Kindern und Jugendlichen selbst gestaltet, weiterentwickelt und fortlaufend

modifiziert wird. Absicht ist, dass ein passendes und beständig abzuwandelndes System von Haltungen und Maßnahmen entworfen wird, das einen überprüfbaren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Macht, Gewalt und Missbrauch bietet. Es soll zudem mehr Handlungskompetenz und -sicherheit der betreuenden Kolleg*innen fördern und somit zugleich auch adäquater Eigenschutz der Mitarbeiterschaft sein.

Das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes allein reicht nicht aus, um die entsprechende Schutzwirkung zu entfalten. Hier handelt es sich zunächst um eine Beschreibung und Absichtserklärung. Uns ist bewusst, dass dieses Gewaltschutzkonzept zum Kinderschutz möglicherweise Lücken enthält, die immer dann zu schließen sind, wenn Unzulänglichkeiten erkannt werden. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; stellt jedoch einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Kolleg*innen unserer Institution dar und will eine Kultur der Achtsamkeit fördern. Ein Kinderschutzkonzept kann keine absolute Sicherheit bieten. Wir wollen offen bleiben für Kritik und konstruktive Weiterentwicklung - hinsichtlich unserer fachlichen Kompetenzen und Haltungen, aber auch und gerade hinsichtlich eines aktiven und sensiblen Schutzes von Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebensumständen.

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 UN-Kinderrechtskonvention
- 1.2 Grundgesetz (GG)
- 1.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- 1.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII (insbes. §8a SGB VIII)
- 1.5 Verantwortung unserer Institution

2. Qualitätsmanagement im Kinderschutz

- 2.1 Dialog im Netzwerk
- 2.2 Das Bewerbungsgespräch
- 2.3 Erweitertes Führungszeugnis
- 2.4 Selbstverpflichtung für Mitarbeiter*innen
- 2.5 Mitarbeiter*innengespräche
- 2.6 Risikoanalyse
- 2.7 Supervision
- 2.8 Fortbildungen

3. Arbeits- und Alltagskultur bei LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm

- 3.1 Gesamtmitarbeiter*innenbesprechungen
- 3.2 Gruppenleiter*innenbesprechungen
- 3.3 Teamgespräche/Dienstbesprechungen/Fallbesprechungen
- 3.4 Verhaltensampel
- 3.5 Grenzen und Grenzverletzungen
- 3.6 Psychologisches Erstgespräch nach Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen

4. Partizipation und Beschwerde

- 4.1 Der Kummerkasten im Haupthaus Wilhelmstraße
- 4.2 Der digitale Kummerkasten
- 4.3 Externe Beschwerdemöglichkeit
- 4.4 Die Willkommenskarte
- 4.5 Das Kinder- und Jugendparlament
- 4.6 Abfrage der Zufriedenheit
- 4.7 Feste feiern und gestalten
- 4.8 Die Kinderschutzfachkräfte
- 4.9 Das Hilfeplanverfahren
- 4.10 Möglichkeiten der einzelnen Einrichtungsbereiche

5. Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung bzw. potentieller Kindeswohlgefährdung

- 5.1 Verdacht gegenüber Kolleg*innen
- 5.2 Verdacht bei externer Kindeswohlgefährdung
- 5.3 Kindeswohlgefährdung durch Betreute untereinander

6. Sexualpädagogisches Konzept

7. Schlussbemerkungen

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 UN - Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention geschlossen. Dieser Vertrag verfolgt das Ziel, die Rechte aller Kinder auf der Welt zu schützen. Er gilt für etwa zwei Milliarden Mädchen und Jungen! Deutschland ist der Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 beigetreten und verpflichtet sich somit, Kinder und Jugendliche vor Schaden zu bewahren.

1.2 Grundgesetz

Das **Grundgesetz (GG)** bildet das Fundament unserer Rechtsprechung in Deutschland. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ist in Artikel 2 GG niedergelegt.

Artikel 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

„Mit dieser Rechtsnorm ... schützt das Grundgesetz das Elternrecht auf Pflege und Erziehung der Kinder als Grundrecht. Das Kind wiederum hat als Grundrechtsträger Anspruch auf den Schutz des Staates, der Staat ist zum Schutze des Kindes verpflichtet.“ (S. 176 „Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe“, Ader/Schrappe (Hg.) 2020)

1.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch konkretisiert in **§ 1631 BGB** den Inhalt und die Grenzen der Personensorge und richtet den Blick auf das Wohl des Kindes/Jugendlichen.

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

1.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz § 8a SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (**KICK**) hat zum 1. Januar 2005 den § 8a dem SGB VIII zugefügt und den Schutzauftrag somit gesetzlich konkretisiert.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen
2. sowie Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

[...]

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In der Vereinbarung sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die

Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.5 Verantwortung unserer Institution

Im Bundeskinderschutzgesetz vom **1. Januar 2012** ist der aktive und präventive Kinderschutz in Deutschland geregelt. Im Zuge öffentlich diskutierter Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung wird ausdrücklich die **Verantwortung von Institutionen** konkretisiert:

Nach § 47 SGB VIII ist der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

2. Qualitätsmanagement im Kinderschutz

Die Notwendigkeit der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ist gesetzlich im § 79a SGB VIII verankert. In der Kinder- und Jugendhilfe dient das Qualitätsmanagement der Sicherung der Rechte der zu Betreuenden und deren Schutz vor Gewalt.

2.1 Dialog im Netzwerk

LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm versteht sich als lernende Organisation, die sich in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt einem ständigen Weiterentwicklungs- und Veränderungsprozess stellt.

Dialoge in Netzwerken dienen als Arbeitshilfe, um die eigene Arbeitspraxis mit Fachkräften aus anderen Bereichen abzugleichen. Sie sind ein hilfreiches Instrument für die kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung. An den Arbeitskreisen nehmen neben der Einrichtungsleitung und der Bereichsleitung Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Ambulanz, der teilstationären und stationären Hilfen teil.

LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm ist Teilnehmer/Mitglied in folgenden externen Netzwerken:

- Das Netzwerktreffen „Frühe Hilfen“
Ansprechpartner ist das Jugendamt Gifhorn (findet vierteljährlich in Gifhorn statt)
- Arbeitskreistreffen „Kinder psychisch kranker Eltern“ (findet monatlich statt)
- „Pädagogischer Arbeitskreis“
Ansprechpartner ist die Stadt Gifhorn (findet alle 6 Wochen statt)
- „Psycho-Sozialer-Arbeitskreis (PSAK)“ (findet einmal monatlich statt)
- Schwangeren-Konflikt-Beratung (SKB) (tagt zweimal jährlich)
- Familienwegweiser des Landkreises Gifhorn www.familienwegweiser-gifhorn.de
- Interdisziplinäre Fallberatungsgruppe Kindeswohl (Treffen findet einmal im Monat im Gesundheitsamt Gifhorn statt)
- Sozialpsychiatrischer Verbund im Landkreis: Fachgruppe Kinder u. Jugendliche (Quartalsweiser Austausch von Ärzten, Schulen, freien Trägern zur Sicherstellung der sozialpsychiatrischen Grundversorgung)
- Fachausschuss „Freie Träger der Jugendhilfe im Landkreis Gifhorn“ (Hilfen zur Erz.)
- AG 78: Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII (ca. vier Treffen im Jahr)
- Fachverband Jugendhilfe der Diakonie in Niedersachsen
- Fachverband EREV
- Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie-, Beratung und Familientherapie (DGSF)

Darüber hinaus finden weitere Informations- und Arbeitstreffen statt, an denen Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Ambulanz teilnehmen.

2.2 Das Bewerbungsgespräch

Bereits im Bewerbungs-/Einstellungsgespräch, das durch die Einrichtungsleitung von LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm geführt wird, werden Haltung, Kultur, Menschenbild und Kinderschutzaspekte thematisiert.

2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeiter*innen haben bei Einstellungsbeginn und im Anschluss daran mind. alle 5 Jahre ein „**Erweitertes Führungszeugnis**“ vorzulegen. Diese Regelung gilt auch für Praktikant*innen, ehrenamtlich Beschäftigte und Mitarbeiter*innen auf Minijobbasis. Zudem besteht eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter*innen, dass bei Anhaltspunkten für Ermittlungen wegen des Verdachtes einer Straftat gem. § 72a SGB VIII i.V.m. §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184c oder § 225 StGB eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Einleitung der Ermittlungen sowie den Inhalt der Beschuldigungen erteilt wird.

2.4 Selbstverpflichtung für Mitarbeiter*innen

Die Kinderschutz-Selbstverpflichtung ist neben den bereits benannten Punkten ein weiterer Baustein des Schutzkonzeptes. Sie beschreibt ethische und fachliche Prinzipien, um den Schutz

von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu gewährleisten. Alle Mitarbeiter*innen unterzeichnen diese Selbstverpflichtung.
(s. Anlage 2)

2.5 Mitarbeiter*innengespräche

Für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit in unserer Einrichtung führen die Gesamtleitung, die Bereichsleitungen sowie die Gruppenleiter*innen jährlich Mitarbeiter*innengespräche. Die Kolleg*innen in Ausbildung und Praktikant*innen nehmen Coachinggesprächstermine beim psychologischen Dienst wahr. In diesen Mitarbeiter*innengesprächen wird auch die Sicherung von Kinderrechten und Kinderschutz reflektiert.

Exemplarische Gesprächsinhalte sind:

- Kultur des Hinschauens und Meldens im eigenen Arbeitsalltag bei sich und anderen
- konkret wahrgenommene Gefährdungsmomente reflektieren
- Bewertung des eigenen Handelns bei konkreten Verdachtsfällen
- Anregung zu Präventions- und Interventionsstandards

2.6 Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu identifizieren, die Täter*innen für Missbrauchstaten ausnutzen könnten oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben. Eine Risikoanalyse hat formelle und informelle Strukturen der Einrichtung und Abläufe sowie Konzepte und Räumlichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Bewertung von Risiken und Gefährdungen werden zukünftig auch Kinder und Jugendliche beteiligt. (vgl. Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Carolin Oppermann/Veronika Winter/Claudia Harder/Mechthild Wolff/Wolfgang Schröer (Hrsg.), Weinheim Basel, 2018, S. 192 ff.)

Unsere Risikoanalyse gliedert sich in drei Teile. Einmal die allgemeine Risikoanalyse, die sich in Anlage I im Bogen I wiederfindet. Folgend die Risikoanalyse zu sexuellen Übergriffen / Missbrauch, Anlage I im Bogen II und Risikoanalyse zu Gefährdungspotenzialen, Anlage I im Bogen III. Die Risikoanalyse befindet sich derzeit in der Einführungsphase, siehe hierzu Zeitstrahl in der Anlage 10.

Folgende Bereiche und Fragestellungen dienen als Grundlage unserer Risikoanalyse.

Bereich sexuelle Übergriffe / Missbrauch

Als Ausgangspunkt kann es hilfreich sein, sich noch einmal bekannte Strategien von Täter*innen bewusst zu machen:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

- Täter*innen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter*innen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus“.¹

In Institutionen wenden Täter*innen außerdem häufig folgende Strategien an:²

- Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen, schwach wirken, Mitleid erwecken, um »Beißhemmungen« zu erzeugen, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste, Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und Abhängigkeiten erzeugen (»hat was gut«)
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Flirten und Affären mit Kolleg*innen, als guter Kumpel im Team auftreten
- Freundschaften mit Eltern
- Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen

Bereich Personal

- Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Werden die Regelungen zur erweiterten Führungszeugnisvorlage und gemeinsamen Schutzklärung eingehalten? (Kinderschutzfachkräfte)
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? (z.B. bei Übernachtungen, Privatkontakten, Geschenken)
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?

¹ Bistum Aachen, Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch: Broschüre Hinsehen und Schützen. Aachen 2018, S. 12

² Unveröffentlichte Schulungsunterlagen von Ulli Freund, www.praevention-ullifreund.de

Bereich Gelegenheiten

- In welchen Bereichen und zu welchen Zeiten bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
- Wie ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen während des Nachtdienstes gewährleistet?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden (z.B. Beratungsgespräch, Bezugserzieherin)?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden (z.B. duschen, Erste Hilfe, Heimwehsituation)?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken (z.B. Fahrdienst, Einzelförderung)?

Bereich räumliche Situation

- Welche räumlichen Bedingungen würden es potenziellen Täter*innen leicht machen?
- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?
- Gibt es Räume, Flure, Toiletten oder andere Räume die für 1:1 Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?

Bereich Entscheidungsstrukturen

- Für welche Bereiche gibt es in unserer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wissen Kinder, Jugendliche und Eltern, wer was zu entscheiden hat?
- Wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
- Übernimmt Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden?
- Gibt es Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche?
- Sind die Kommunikationswege in der Einrichtung transparent oder leicht manipulierbar?

2.7 Supervision

In unserer Einrichtung finden verbindlich Supervisionen mit externen Supervisor*innen statt. Diese erfolgen in der Regel außerhalb von Ferienzeiten mindestens einmal im Quartal als Team- und Fallsupervisionen im Umfang von mindestens 2 Stunden. Supervisionen finden nach Angebotsform (ambulant, teilstationär, stationär) getrennt statt. Bei der Auswahl der Supervisor*innen stimmen sich Leitung und die Teams ab.

In besonderen Situationen sind zusätzlich Einzelsupervisionen möglich. Alle Kollegen*innen, die bei L!FE CONCEPTS Kirchröder Turm ein Anerkennungsjahr, ein duales Studium oder ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolvieren, werden fallbezogen durch den psychologischen Dienst begleitet.

2.8 Fortbildungen

Fortbildungen dienen neben der kontinuierlichen fachlichen Weiterbildung auch der Erweiterung eines kinderschutzgerechten Handlungsrepertoires der Mitarbeiter*innen. Die Kolleg*innen haben Zusatzausbildungen in systemischer Familientherapie, in personenzentrierter Psychotherapie, Traumatherapie oder -pädagogik, Coaching, Erlebnispädagogik u. a. m. absolviert. Unser Fort – und Weiterbildungsplan dient zur Sicherung einer dauerhaften Qualität.

3. Arbeits- und Alltagskultur bei L!FE CONCEPTS Kirchröder Turm

Der Begriff Arbeitskultur- und Arbeitsverhalten beschreibt die Grundlagen ethischer und fachlicher Prinzipien, die sich L!FE CONCEPTS Kirchröder Turm verordnet hat, um den Mitarbeiter*innen einerseits Handlungsorientierung zu geben und andererseits den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der fachlichen Begleitung würde- und respektvoll zu begegnen. Ethische Richtlinien in der Kinder- und Jugendhilfe bei L!FE CONCEPTS Kirchröder Turm beinhalten u. a. Themen wie Kindheit und Jugend, professionelles Selbstverständnis, pädagogische Konzepte und Leitbilder, Hierarchieebenen innerhalb der Organisation, Sexualität sowie das Machtgefälle zwischen Betreuer*innen und Betreuten.

Die Aneignung von Sachkompetenz, die Selbstreflexion und die Selbstfürsorge der Mitarbeiter*innen sind anspruchsvolle Aufgaben und werden in den einzelnen Teams kontinuierlich in den Fokus genommen.

Die Interaktion zwischen Kolleg*innen, vor allem offener sowie reflektierter Umgang und Vertrauen, sind wichtiger Bestandteil einer guten Arbeitsatmosphäre. Loyalität gegenüber Kolleg*innen hat dort ihre Grenzen, wo die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird (s. 3.5).

3.1 Gesamtmitarbeiter*innenbesprechungen

Es finden quartalsmäßig große Dienstbestbesprechungen statt, an der alle Kolleg*innen von L!FE CONCEPTS Kirchröder Turm teilnehmen. Inhalte dieser Dienstbesprechung sind u.a. wichtige Kinderschutzthemen sowie der kontinuierliche Austausch in Bezug auf die praktische Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes und andere Fachthemen.

3.2 Gruppenleiter*innenbesprechungen

Die Gruppenleiter*innenbesprechungen finden im zweimonatigen Rhythmus statt. Teilnehmer*innen sind das Leitungsteam, der psychologische Dienst, die Leitungen der teilstationären und stationären Gruppen, sowie die Kinderschutzfachkräfte.

Die Gruppenleiter*innenbesprechung dient dem Austausch der Kollegen*innen hinsichtlich der aktuellen Situation in den jeweiligen Gruppen, dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung sowie der Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes.

3.3 Teamgespräche/Dienstbesprechungen/Fallbesprechungen

In den ambulanten, teilstationären und stationären Settings werden wöchentliche Teamsitzungen durchgeführt. Inhalte dieser Dienstbesprechungen sind Kinderschutz relevante Themen, wie

Umgangskontakte, die Freizeitgestaltung, der Schutz der Kinder- und Jugendlichen vor Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch sowie die Planung der Arzt- bzw. Therapeutentermine und fachliche Aspekte. Die Meetings werden einmal monatlich durch Bereichsleitungen begleitet. Für alle Kinder und Jugendlichen, die in einer therapeutischen Wohngruppe leben, sind zusätzliche Fallbesprechungen unter Anleitung der zuständigen Kinder- und Jugendpsychiater*innen installiert.

3.4 Verhaltensampel

Ein wichtiger Baustein des Schutzkonzeptes ist die Verhaltensampel, die unter Beteiligung aller Mitarbeiter*innen und Betreuten der Einrichtung LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm entstanden ist. Sie soll Handlungssicherheit im Umgang zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander und zwischen Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden geben. Auf vielfältige Art und Weise soll die Verhaltensampel die Kommunikation und das Miteinander innerhalb unserer Einrichtung prägen. (z. B. in Teamgesprächen und an Gruppenabenden). Die Verhaltensampel ist in den Wohngruppen, den Tagesgruppen und den Funktionsräumen der Pädagogischen Ambulanz sichtbar ausgehängt. Im Aufnahmeverfahren wird sie erläutert. Welches Handeln in unserer Einrichtung für pädagogisch richtig (grün), für pädagogisch kritisch (gelb) oder als inakzeptabel (rot) erachtet wird, haben wir beispielhaft in der Anlage 3 aufgeführt. Die Verhaltensampel beinhaltet zunächst die erarbeiteten Überschriften. Es ist beabsichtigt, in den einzelnen Bereichen im Dialog zwischen Mitarbeitenden und Betreuten die Ampel zu konkretisieren.

(s. Anlage 3)

3.5 Grenzen und Grenzverletzungen

Unsere Verhaltensampel und die Selbstverpflichtung sind Instrumente, um den Umgang mit Grenzen und Grenzverletzungen in einem kontinuierlichen kollegialen Austausch zu thematisieren. An der Weiterentwicklung der Instrumente wird fortlaufend gearbeitet.

3.6 Psychologisches Erstgespräch nach Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen

Alle Kinder und Jugendlichen, die bei LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm im stationären und teilstationären Setting betreut werden, mit Ausnahme sehr kurzer Inobhutnahmen, werden beim Psychologischen Dienst der Einrichtung vorgestellt. Innerhalb des Erstgesprächs weist der Psychologische Dienst darauf hin, an wen sich die Kinder und Jugendlichen bei Grenzüberschreitungen wenden können.

4. Partizipation und Beschwerde

Die Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 benennt im Kern den Schutz von Kindern sowie ihre Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Kinder und Jugendliche sollen lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zum Ausdruck zu bringen. Die Umsetzung der Partizipation, verankert als Rechtsanspruch unter anderem im § 36 SGB VIII, gewährleistet unsere Einrichtung dadurch, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte (nicht nur) informiert sondern auch in alle für sie relevanten Prozesse und Entscheidungen einbezogen werden. „... gerade auch heranwachsende junge Menschen werden

nur mit der Erfahrung angemessener Berücksichtigung ihrer Interessen und erlebter Einflussmöglichkeiten auf gesellschaftliche und soziale Prozesse sowie ihrer Autonomieansprüche bereit und in der Lage sein, aktiv an der demokratischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung mitzuarbeiten ...“ (Wörterbuch Soziale Arbeit, S. 651)

Partizipation findet in einem Spannungsfeld mit nicht trennscharfen Übergängen zwischen den Polen Nicht-Beteiligung mit durchgängiger Abhängigkeit und Fremdbestimmung einerseits über Quasi-Beteiligung hin zu absoluter Autonomie andererseits statt. (vgl. Wörterbuch Soziale Arbeit, S. 652)

Beteiligung in der Jugendhilfe trägt grundsätzlich zu gelingenden Maßnahmenverläufen bei und vermindert Reaktanz.

Bei der Umsetzung von Mitwirkung und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung sind u.a. die jeweilige Angebotsform, Alter und Entwicklungsstand der Betreuten, aber auch institutionelle Grenzen zu berücksichtigen. Partizipation erfolgt grundsätzlich auf unterschiedlichen Ebenen. Für unsere Einrichtung sehen wir die Unterscheidung von Beteiligung in eigener Sache, Beteiligung in der jeweiligen Wohngruppe / Angebotsform, übergreifende Beteiligung im Träger und Beteiligung im Umfeld als relevant an. In allen Betreuungsbereichen werden diese Themen unter Beteiligung der Kinderschutzfachkräfte und der Bereichsleitungen mit den Teams und den Kindern / Jugendlichen (vgl. Zeitstrahl, Anlage 10) fortlaufend diskutiert und dokumentiert.

Partizipation erfährt Einschränkungen durch noch fehlendes Interesse bzw. Unerfahrenheit der Kinder und Jugendlichen, aber auch aus fachlichen und oder persönlichen Unzulänglichkeiten auf Seiten der Mitarbeiter*innen. Aus dieser Erkenntnis verpflichten wir uns, Partizipation als fortlaufenden Prozess mit den Kindern und Jugendlichen zu gestalten und Veränderungen anzupassen. Eine positive, wertschätzende Einstellung unter den Mitarbeiter*innen findet Förderung in unserem Qualitätsmanagement (siehe Punkt 2). Ziel ist es, die partizipatorische Haltung aller Mitarbeiter*innen fortlaufend zu fördern. „Die Sichtweise, dass Kinder in der Jugendhilfe auf Grund einer schwierigen Sozialisation „noch nicht so weit sind“ für sich Entscheidungen zu treffen und deshalb andere für sie zu ihrem Wohle entscheiden, ist unzulässig.“ (Kurt Hekele, Sich am Jugendlichen orientieren, Weinheim und Basel 2014, S. 22) Wir konzentrieren unseren Blick auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Ihre Beteiligung beinhaltet parallel zur Mitbestimmung ebenso die Möglichkeit der Beschwerde in ihren persönlichen Angelegenheiten. Die Möglichkeit der Beschwerde verstehen wir als ein Instrument im Kinderschutz. Potentielles Fehlverhalten oder gar Übergriffe von Mitarbeiter*innen sollen so aufgedeckt werden aber auch Schwachstellen innerhalb unseres Einrichtungssystems sichtbar gemacht werden.

Unser Ziel ist, die dauerhafte Aufrechterhaltung der Zufriedenheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die Sicherstellung ihrer Rechte. Mit einem beteiligungsförderlichen Klima innerhalb unserer Einrichtung werden das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen sowie ihr Sicherheitsgefühl gestärkt.

Ungeachtet der differenzierten Wohn –und Lebensbereiche gelten für unsere Einrichtung gruppenübergreifende Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

4.1 Der Kummerkasten im Haupthaus Wilhelmstraße

Im Haupthaus unserer Einrichtung befindet sich im Eingangsbereich der Kummerkasten. Hier können auch anonym Beschwerden und Anliegen schriftlich mitgeteilt werden. Sofern die Beantwortung eines anonymen Anliegens weder Rechte noch Privatsphäre der/des Meldenden oder anderer Personen verletzt, geschieht dies über eine Mitteilung neben dem Beschwerdekasten. Die Kinderschutzfachkräfte bearbeiten alle Mitteilungen innerhalb einer Woche. Sie leiten weitere Schritte ein, informieren nach Gegebenheit die Gruppenleitung und/oder Leitung. Die Beschwerden werden in einem zentralen Ordner archiviert. Zudem wird der Prozess umfassend dokumentiert.

4.2 Der digitale Kummerkasten

Aktuell haben wir einen digitalen Kummerkasten für LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm eingerichtet. Damit zukünftig die Kinder und Jugendlichen in Form einer E-Mail ihre Beschwerden und Anliegen auch an den digitalen Kummerkasten senden können, ist die Mailanschrift auf der Willkommenskarte hinterlegt und in jeder Wohngruppe ausgehängt. Die Kinderschutzfachkräfte bearbeiten am nächsten Werktag die Mitteilungen, leiten weitere Schritte ein, informieren nach Gegebenheit die Gruppenleitung und/oder Leitung. Die Beschwerden werden in einem zentralen Ordner archiviert. Zudem wird der Prozess umfassend dokumentiert und einmal jährlich ausgewertet.

4.3 Externe Beschwerdemöglichkeit

Unsere Einrichtung ist Mitglied in der Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen, BerNi e. V. Alle Betreuten erhalten die Kontaktdaten über die Willkommenskarte.

4.4 Die Willkommenskarte

Bei Neuaufnahmen eines Kindes oder Jugendlichen wird die Willkommenskarte ausgehändigt und erläutert. Es wird auf eine altersentsprechende und für das Kind verständliche Art und Weise geachtet. Die Willkommenskarte gibt eine Übersicht über die Kinderrechte und alle wichtigen Ansprechpartner*innen (Jugendamt, Heimaufsicht, Vormund, Kinderschutzfachkräfte, Leitung, psychologischer Dienst, Ombudsstelle) für das jeweilige Kind.

(s. Anlage 4 und 5)

4.5 Das Kinder- und Jugendparlament

Das Kinder- und Jugendparlament ist ein Organ der Selbstvertretung im Sinne des § 45 SGB VIII. Es trifft sich mindestens einmal im Quartal und setzt sich aus Sprecher*innen der jeweiligen Gruppen zusammen, die von den Betreuten gewählt werden. Einberufen und begleitet wird das Parlament durch Pädagog*innen aus dem ambulanten, teilstationären und stationären Bereich. Es vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber den jeweiligen Gruppenleitungen sowie der Einrichtungsleitung. Die Treffen und deren Inhalte werden dokumentiert und zentral in der Einrichtung hinterlegt. Eine Vertreter*in des Kinder- und Jugendparlamentes wird in jede Gruppenleiter*innenbesprechung und einmal im Halbjahr in die Sitzung des Leitungsteams eingeladen.

4.6 Die Abfrage der Zufriedenheit

Der Fragebogen für Kinder und Jugendliche im stationären und teilstationären Setting wird gruppenbezogen einmal jährlich anonymisiert ausgefüllt, in den Teambesprechungen ausgewertet, thematisch aufgegriffen und ggfs. modifiziert (Einzelgespräche oder im Gruppenkontext). Sie gilt als Diskussionsgrundlage für die Teamsitzungen der Gruppe. (s. Anlage 6)

4.7 Feste feiern und gestalten

L!FE CONCEPTS Kirchröder Turm gestaltet mindestens einmal jährlich ein Fest. Hier schließen sich Gruppen und/oder Bereiche zusammen oder gestalten im eigenen Rahmen z. B. ein Sommerfest. Ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Gruppen und externer Gäste schafft Gelegenheiten von Begegnungen und Austausch.

4.8 Die Kinderschutzfachkräfte

Die Kinderschutzfachkräfte befinden sich mindestens einmal im Monat im direkten Austausch mit der Gesamtleitung. Außerdem nehmen Sie mindestens einmal pro Quartal an den Sitzungen des Leitungsteams teil. Sie sind in Fragen des Kinderschutzes nicht weisungsgebunden. Unsere Kinderschutzfachkräfte arbeiten kontinuierlich am Gewaltschutzkonzept. Hier werden die Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendlichen einbezogen, sodass wir gemeinsam unseren Blick auf den Kinderschutz legen. Besonders die Einbeziehung aller Akteur*innen wird mit dem Ziel der positiven Haltung fokussiert. Unter positiver Haltung verstehen wir die Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen, die Kinder und Jugendlichen für die Partizipation zu motivieren. Wir stellen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt, fördern ihre Selbstwirksamkeit und sichern ihren Schutz.

4.9 Das Hilfeplanverfahren

Dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend werden die Kinder und Jugendlichen am Hilfeplanverfahren in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beteiligt. Das Hilfeplanverfahren wird erläutert, eigene Ziele und Wünsche werden thematisiert. Zukünftig sollen auch die Hilfeplanvorlagen mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam geschrieben werden.

4.10 Möglichkeiten der einzelnen Einrichtungsbereiche

Die große Altersspanne der Kinder und Jugendlichen in den unterschiedlichen Wohn- und Lebensbereichen von L!FE CONCEPTS Kirchröder Turm hat uns veranlasst, die Möglichkeiten der Beteiligung und Mitbestimmung sowie der Beschwerde differenziert aufzuzeigen. Im Folgenden werden die Wohnbereiche aufgeführt und exemplarisch gruppenübergreifende, bereits etablierte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten genannt. Wir sehen neben den hier aufgeführten Aspekten Entwicklungsmöglichkeiten in Hinblick auf eine erhöhte Beteiligung unter Berücksichtigung der Felder Träger und soziales Umfeld.

Einrichtungsbereiche	Beteiligung/Mitbestimmung	Möglichkeiten der Beschwerde
Clearing und/oder Inobhutnahmegruppe	Freizeitgestaltung Zimmergestaltung Essenplanung Hilfeplanfortschreibung	Bezugserzieher*innengespräche Digitaler Kummerkasten
Intensivpädagogische und/oder Traumapädagogische Gruppen	Freizeitgestaltung Zimmergestaltung Essenplanung Hilfeplanfortschreibung	Wöchentliche Gruppenabende Bezugserzieher*innengespräche Digitaler Kummerkasten
Jugend-WG	Freizeitgestaltung Zimmergestaltung Mediennutzung Essenplanung Aufstellen von Regeln Hilfeplanfortschreibung	Gruppenabende 14tägig Bezugserzieher*innengespräche Digitaler Kummerkasten
Familienwohngruppen	Freizeitgestaltung Spielzeuganschaffungen Zimmergestaltung Essenplanung Hilfeplanfortschreibung	Regelmäßige Familienkonferenzen Gruppensprecherin Vertrauenserzieher*in Briefsystem (geschriebener Brief wird auf den Tisch gelegt) Digitaler Kummerkasten
Erziehungsstellen	Freizeitgestaltung Spielzeuganschaffungen Essenplanung Zimmergestaltung Hilfeplanfortschreibung	Einzelgespräche mit Betreuer*in Gespräche mit dem psychologischen Dienst im Haus Digitaler Kummerkasten
Tagesgruppen	Freizeitgestaltung Ferienprogramm Gruppenpläne Spielzeuganschaffungen Hilfeplanfortschreibung	Tagesabschlussgespräche Kummerkasten Vertrauenskind Patenschaft in der Eingewöhnungszeit
Pädagogische Ambulanz	Freizeitgestaltung Spielzeuganschaffungen für die Freizeittage Terminabsprachen entsprechend Entwicklungsstand Hilfeplanfortschreibung	Kummerkasten auf der Freizeittage und beim Haupteingang von LC KT Sozialpädagogische Familienhilfe als Ansprechpartner*in

5. Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung bzw. potenzieller Kindeswohlgefährdung

Der Schutz vor Gefahren der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist oberstes Ziel. Bei Kindeswohlgefährdung oder im Fall eines Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gilt die mit dem Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn abgeschlossene „Vereinbarung zur Umsetzung des

Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ vom 23.06.2020.

Über Verdachtsfälle und jegliche Form von Übergriffen werden Sorgeberechtigte und die zuständigen Jugendämter umgehend informiert und die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII erfüllt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ggf. auch durch die räumliche Trennung von Tätern und Opfern z. B. durch Verlegung in unterschiedliche Wohngruppe zu gewährleisten.

Schutz vor Gefahren gilt auch gegenüber unseren Mitarbeiter*innen. Alle Arbeitsbereiche von LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm besitzen die Informationsmappe zum Thema Kinderschutz und sind mit den inhaltlichen Angaben vertraut.

Alle Hinweise auf eine mögliche Gefährdung werden sensibel betrachtet, so dass Opfer geschützt werden und auch Mitarbeiter*innen nicht vorverurteilt werden. Zu beachten ist, dass verschiedenen Sichtweisen und Blickwinkel der beteiligten Personen vorhanden sein können.

5.1 Verdacht gegenüber Kolleg*innen

(s. Anlage 7)

5.2 Verdacht bei externer Kindeswohlgefährdung

(s. Anlage 8)

5.3. Kindeswohlgefährdung durch Betreute untereinander

Verhaltensweisen von Kindern und/oder Jugendlichen untereinander, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen, sind unverzüglich zu unterbinden.

(s. Anlage 9)

6. Sexualpädagogische Aspekte

Unser sexualpädagogisches Verständnis bildet die Grundlage für die tägliche sexualpädagogische Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Sexualität beinhaltet Lebensenergie, die in allen Phasen des menschlichen Lebens, von der Geburt bis ins Alter wirksam ist. Sexualität gehört zur Identitätsentwicklung eines Menschen. In der Kindheit sowie innerhalb der Pubertät sind der Schutz vor sexuellen Übergriffen einerseits und ein gesunder Umgang mit der eigenen Sexualität andererseits von immenser Bedeutung für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung.

Ein positiver Umgang mit Sexualität wird von den Mitarbeiter*innen von LIFE CONCEPTS entsprechend gefördert. Neben der biologischen Funktion beinhaltet die Entwicklung einer eigenen Sexualität Themen wie Bedürfnisbefriedigung, Gefühle, Lust, Liebe, Scham, Eifersucht, Neugier, Angst, Verletzlichkeit, Respekt, Beziehung, Nähe, Akzeptanz, Energie, Identität, Geborgenheit, Kinderwunsch usw. (aus pro familia, Beratungsstelle Horizonte, Witten).

Durch unser sexualpädagogisches Verständnis sollen Kinder und Jugendliche bezüglich ihrer eigenen Sexualität sprach- und handlungsfähig gemacht werden, Tabuisierung reduziert und der Blick auf eigene und fremde Bedürfnisse und Grenzen sensibilisiert werden.

Sexualpädagogik fördert ein positives Körperbewusstsein und benennt den „Körper als Ort, an dem man richtig ist“ (Susan Bagdach).

Grundsätze der Sexualerziehung in unserer Einrichtung (aus Mission Leben; Das Schutzkonzept, 2016)

Wir begegnen den Kindern und Jugendlichen mit folgender Grundhaltung:

- Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht immer im Vordergrund.
- Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen die Botschaft, dass Sexualität etwas Positives ist.
- Wir behandeln Mädchen / Jungen / Diverse im erzieherischen Bereich gleich.
- Wir stehen dem Thema Sexualität grundsätzlich offen gegenüber.
- Wir wollen über das Thema Sexualität informieren, Auseinandersetzung und Reflexion zulassen.
- Sexualität ist in jeder Lebensphase wichtig und sollte thematisiert werden.
- Homo- und heterosexuelle Beziehungen sind gleichwertig und werden von uns respektiert.
- Sexualität ist allgegenwärtig. Wir gehen offen mit dem Thema um und definieren Grenzen.
- Der pädagogische Umgang orientiert sich immer am Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen.
- Wir berücksichtigen die jeweiligen Lebenserfahrungen und -umstände und bieten den Kindern und Jugendlichen einen förderlichen Alltag. Zusätzlich nehmen wir externe Hilfen in Anspruch.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche darin, angemessene Lebensbewältigungsstrategien zu erlernen.
- Wir schaffen eine Kultur der Grenzachtung in unseren Wohnformen, um sexuellen Missbrauch und Gewalt zu verhindern.
- Wir sind bestrebt, die Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen und entwicklungsschädigenden Einflüssen zu schützen.
- Wir vermitteln unsere Werthaltungen, Regeln und Ziele allen Kindern und Jugendlichen, Mitarbeitern und Eltern.
- Unser sexualpädagogischen Konzept wird unter den Mitarbeitenden und mit neuen Mitarbeitern kommuniziert.

In den Gruppenleiter*innenbesprechungen der verschiedenen Wohnbereiche werden auch sexualpädagogische Themen reflektiert. Im Kinder- und Jugendparlament haben Themen, wie Grenzen und Respekt, sowie gewünschte Themen der Kinder und Jugendlichen ihren Platz. Zudem werden Kollegen*innen sexualpädagogische Fortbildungen mit dem Ziel absolvieren, die Inhalte einrichtungsintern zu multiplizieren oder in Form von Beratungsgesprächen zu nutzen.

7. Schlussbemerkungen

Der § 8a SGB VIII hat durch die Konkretisierung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe vielfältige fachliche und institutionelle Diskussionen bei LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm in Gang gesetzt. Dieser Kinderschutzentwicklungsprozess ist mit der Erstellung des Schutzkonzepts nicht abgeschlossen. Vielmehr ist es dem Konzept immanent, dass der Prozess der Weiterentwicklung grundsätzlich nicht abschließbar ist. Die Kinderschutzkonzeptarbeit wird somit unter Beteiligung aller Akteure fortlaufend überarbeitet, präzisiert und erweitert.

Derzeit begleitet LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm über 220 Menschen/Familien in stationären, teilstationären und ambulanten Tätigkeitsfeldern. Die Verantwortung bezüglich des Wohls der Kinder und Jugendlichen, in einer emotional gesunden, gewaltfreien und unterstützenden Umgebung aufzuwachsen, trägt parallel zu den Personensorgeberechtigten auch die Gesellschaft, insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. „Wir helfen dem Hilfebedürftigen mit einem Höchstmaß an praktischer und inhaltlicher Qualität.“ „Wir bieten dem Hilfebedürftigen einen äußeren Raum des Vertrauens und Vertrauten, in dem er in seiner Not zu einer inneren Sicherheit gelangen kann.“ (Diakonie: Eine Haltung. Handreichung für Mitarbeiter*innen, S. 25 und S. 27)

Anlage 1 / Bogen I

Risikoanalyse

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur

Von _____ bis _____

Personengruppe _____

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus

entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur

Abwendung: _____

1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen / Wohnsituationen mit zu Betreuenden statt?

Ja / Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur

Abwendung: _____

1.4 Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die jungen Menschen zu versorgen oder zu unterstützen?

Welche? _____

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren:

Zum Schutz der Privatheit der Kinder / Jugendlichen?

Welche? _____

Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und Kinder / Jugendlichen?

Welche? _____

Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.5 Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

Ja / Nein

Welche? _____

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

Ja / Nein

Welche? _____

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

b) Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

Welche? _____

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Wie? _____

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Wie? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten? _____

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagogen und Fachkräfte)

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

Ja / Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

Ja / Nein

Werden die Besucher namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

Ja / Nein

Welche? _____

Gibt es informelle Strukturen?

Ja / Nein

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Sind nicht-pädagogische Kolleg*innen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter/-innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

Ja / Nein

Welche? _____

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja / Nein

Welche? _____

1.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Ja / Nein

Welche? _____

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können?
(Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab: _____

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja / Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

Ja / Nein

3.Zugänglichkeiten der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kolleg*innen, Klient*innen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Ja / Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

4.Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

5.Andere Risiken

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen _____

1. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter/-innen vor?

Ja / Nein

(Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre (bei Neueinstellungen muss immer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.2 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

Ja / Nein

Wie kommunizieren Sie es? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.3 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.4 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.5 Einstellungssituation, Mitarbeiter*innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Ja / Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

Ja / Nein

Finden regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Erteilen diese Bewerber/-innen ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen?

Ja / Nein

1.6 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter/-innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Anlage I / Bogen II

Fragebogen zur Täterperspektive

Versetzen Sie sich in die Rolle eines Täters bzw. einer Täterin. Wie würden Sie in Ihrer Einrichtung konkret vorgehen, um ein Kind oder Jugendlichen zu missbrauchen?

Welchen Job oder welche Aufgabe würde ich übernehmen?	
Wie könnte ich die Leitung, Mitarbeiter*innen für mich einnehmen und sie manipulieren?	
Welche Gelegenheiten würde ich für meine Taten ausnutzen?	
Welche Orte würde ich auswählen?	

Anlage I / Bogen III

Fragebogen zur Risikoanalyse

Welche Möglichkeiten hätte ein potenzieller Täter eine potenzielle Täterin, Kinder oder Jugendliche in Ihrer Einrichtung zu missbrauchen? Welche Risiken wurden ggf. bei früheren bekannten Vorfällen deutlich?

Risikobereich und Reflexionsfragen	Welche Risiken sehen wir?
Personalauswahl Wie könnte jemand in Ihrer Einrichtung Mitarbeiter*in werden – egal ob ehrenamtlich oder beruflich?	
Gelegenheiten Wer trifft wo, warum, wann und wie lange auf wen und welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?	
Räumliche Situation Welche räumlichen Bedingungen in Ihrer Einrichtung würden es einem potenziellen Täter oder einer potenziellen Täterin leicht machen?	
Entscheidungsstrukturen Für welche Bereiche gibt es in Ihrer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen und wie ließen sich offizielle Regeln und Entscheidungswege umgehen?	

Anlage 2

Selbstverpflichtung für Mitarbeiter*innen

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Ich mich verpflichte mich diesem Verhaltenskodex.

.....

(Datum/Unterschrift)

(Quelle: „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamt Verband e.V.

Anlage 3

Verhaltensampel

<p>Dieses Verhalten schadet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und ist deshalb grundsätzlich verboten. Als Mitarbeiter*innen wünschen wir uns, dass Kinder und Jugendliche sich so schnell wie möglich bei Gefahren jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden!</p>	<p>Verboten ist:</p> <p>Körperliche Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none">• Schlagen• Im Zimmer einschließen / aussperren• Misshandlungen jeglicher Art <p>Psychische Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none">• Angst machen• Sozialer Ausschluss• Mobbing <p>Sexualisierte Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none">• Intimsphäre zu missachten• Andere sexuell zu belästigen• Zu missbrauchen
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und erfordert Beachtung (Reflexion) Als Mitarbeiter*innen wünschen wir uns, dass Kinder und Jugendliche diese Verhaltensweisen mitteilen, damit wir es gemeinsam klären und ändern können!</p>	<p>Folgende Verhaltensweisen müssen besprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Rumschreien, andere anbrüllen• Unverschämt und respektlos werden• Absprachen und Vereinbarungen nicht einhalten
<p>Dieses Verhalten ist für das Zusammenleben und die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sinnvoll.</p>	<p>Positiv ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wertschätzung und gegenseitige Achtung bei angemessener Sprach- und Wortwahl• Beteiligung der Kinder und Jugendlichen beim Aufstellen von Regeln (Partizipation)• in schwierigen Situationen einen Neustart zu ermöglichen

Meine Rechte

1. Recht auf Menschenwürde und Gerechtigkeit

Ich bin ich und du bist du.

Wir begegnen uns gewaltfrei und fair.

Ich habe das Recht geachtet und akzeptiert zu werden.

2. Recht auf freie Meinungsäußerung

Ich sage was ich denke und achte die Gefühle und Grenzen des Anderen.

3. Recht auf Schutz und Unversehrtheit

Niemand darf mich bedrohen, einsperren oder mir Gewalt antun.

Wenn ich Hilfe brauche, wende ich mich an die Betreuer.

4. Recht auf Begleitung, Beratung und Beteiligung

Ich kann mich bei Fragen und Problemen an die Betreuer wenden und mich informieren, beraten oder begleiten lassen.

Ich werde an mich betreffenden Angelegenheiten beteiligt.

5. Recht auf Beteiligung im Hilfeplanverfahren

Ich bin dabei und entscheide mit.

6. Recht auf Brief- und Telefongeheimnis

Ich darf telefonieren und meine Post selber öffnen.

Einschränkungen zu meinem Schutz sind möglich.

7. Recht auf Eigentum und persönliches Geld

Ich habe Anspruch auf mein Taschengeld und mein Eigentum.

8. Recht auf Vertraulichkeit und Datensicherheit

Ich bin mit meinen Daten geschützt und meine Angelegenheiten werden vertraulich behandelt.

9. Recht auf Beschwerde

Wenn ich unzufrieden bin, darf ich das sagen. (→ Kontaktkarte)

10. Rechte und Grenzen

Ich bin Teil einer Gruppe und ich habe Rechte.

Meine Rechte haben Grenzen, besonders dann, wenn sie mich oder andere schädigen!

Herzlich Willkommen bei *L!FE CONCEPTS* Kirchröder Turm ☺

Wichtige Adressen und Telefonnummern!

Meine Gruppe:	Tel.:
<i>L!FE CONCEPTS</i> Kirchröder Turm Wilhelmstraße 9,38518 Gifhorn	Tel.:
zuständige Betreuer*in:	Frau/Herr:
Einrichtungsleitung Herr Fogge	Tel.: 05371/81 62 11
Bereichsleitung Herr Utzinger/ Frau Dettmer	Tel.: 05371/81 62 23
Kinderschutzfachkräfte Frau Bickel Frau Dettmer Frau Kieselbach Frau Werner	Tel.: 05371/81 62 33; f.bickel@dw-kt.de Tel.: 05371/81 62 32; h.dettmer@dw-kt.de Tel.: 05371/81 62 24; e.kieselbach@dw-kt.de Tel.: 0511/54417100; kinderschutz@dw-kt.de
Psychologischer Dienst Frau Mielau Frau Pawlusinski	Tel.: 05371/81 62 16 Tel.: 05371/816212
Kinder-/Jugendparlament Sprecher	
Digitaler Kummerkasten	kummerkasten@dw-kt.de
Mein Jugendamt	
Mein/e Sozialarbeiter*in Frau/Herr	
Vormund Name, Adresse	
Hausärzt*in Name, Adresse	
Eltern Name, Adresse	
Nummer gegen Kummer	116111
Polizei Gifhorn	110
Rettungswache	112



Abfrage der Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen von LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm (Stationäre und Teilstationäre Maßnahmen)

Datum:

Wohngruppe:

Geschlecht (männl. od. weibl. div.?):

Freiwilligkeit der Unterbringung:

- a) Wohnst du freiwillig und aus eigener Entscheidung bei LIFE CONCEPTS (LC)?
 Ja Nein
- b) Haben andere diese Entscheidung für dich getroffen, dass du bei LIFE CONCEPTS zu leben hast?
 Ja Nein
- c) Denkst du daran, dass du lieber bei Freunden oder Verwandten leben würdest?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals

1. Einschätzung des Essens:

- a) Schmeckt dir das Essen gut?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- b) Gibt es genug (Menge) zu essen?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- c) Ist das Essen deiner Meinung nach abwechslungsreich und gesund?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- d) Solltest du besondere Wünsche bezüglich des Essens haben, kann diesen Wünschen in der Gruppe entsprochen werden (z. B. vegetarisches Essen)?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals

Wenn du Vorschläge zur Verbesserung des Essens hast, dann beschreibe diese bitte hier kurz:

2. Regeln auf der Gruppe: (Regeln sind alle für dich gültigen Pläne, Zeitabläufe, z.B. Dienstplan, Zeiten des Schlafengehens usw., was erlaubt und was verboten ist)

- a) Fällt es dir leicht, dich an die Regeln der Gruppe zu halten?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- b) Sind dir die Regeln auf der Gruppe wichtig, etwa in der Art, dass du versuchst, dich unbedingt daran zu halten?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- c) Findest du Regeln für das Zusammenleben in einer Gruppe hilfreich?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- d) Glaubst du, dass bestehende Regeln dir gut tun, etwa in dem Sinne, dass diese dir einen gewissen Schutz oder Rahmen geben?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- e) Hast du das Gefühl, dass deine Wünsche und Bedürfnisse bei Regelvereinbarungen miteinbezogen werden?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- f) Fällt dir die Durchführung der Dienste leicht, kannst du diese ohne Schwierigkeiten erledigen?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- g) Sind die auf deiner Gruppe gültigen Regeln für dich klar und leicht zu verstehen?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- h) Ist die Anzahl der für dich gültigen Regeln überschaubar und fassbar?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- i) Lassen sich die für auf dich zutreffenden Regeln in deinem täglichen Ablauf gut umsetzen?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- j) Erfährst du aus deiner Sicht Hilfestellung und Unterstützung von den Betreuern bei der Einhaltung deiner Regeln?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals

3. Beziehung zu den Betreuer*innen:

- a) Fühlst du dich von den Betreuer*innen der Gruppe mit deinen Problemen ernst genommen und als Person akzeptiert?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- b) Meinst du, dass die Betreuer*innen deine Stärken sehen und dich darin unterstützen, diese positiv zu nutzen.
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- c) Haben die Betreuer*innen aus deiner Sicht ausreichend Zeit für dich?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- d) Erfährst du von mindestens einem Betreuer oder einer Betreuerin genügend Unterstützung bei der Bewältigung deiner Probleme und Sorgen?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- e) Helfen dir die Betreuer*innen bei der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen zu anderen Jugendlichen?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- f) Sind dir ein oder mehrere Betreuer*innen so wichtig geworden, dass du enttäuscht wärst, wenn derjenige/diejenige die Gruppe verlassen würde?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- g) Hast du schon einmal extreme Wut gegen einen oder mehrere Betreuer*innen empfunden?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals

Hast du noch Wünsche oder Vorschläge bezüglich der Beziehung zu deiner/m Betreuer*innen?

4. Mitbewohner:

- a) Fühlst du dich von den Mitbewohnern der Gruppe akzeptiert und ernstgenommen?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- b) Hast du Freundschaften innerhalb der Gruppe aufbauen können?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- c) Fühlst du dich in das Gruppengeschehen voll integriert, miteinbezogen?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals

5. Unterstützung bezüglich der Erledigung schulischer Angelegenheiten:

- a) Fühlst du dich in Bezug auf die Erledigung der Hausaufgaben unterstützt?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- b) Glaubst du, dass Hausaufgabenhilfe positive (gute) Auswirkungen auf deine Schulleistungen hat.
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- c) Fühlst du dich von den Betreuer*innen in allen schulischen Angelegenheiten unterstützt (z. B. Kontakt zum Klassenlehrer usw.)
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals

6. Gestaltung des Zimmers:

- a) Ist die Gestaltung der räumlichen Umgebung, in der du lebst, für dich wichtig?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- b) Hast du das Gefühl, dass du an der Gestaltung der Räumlichkeiten (z. B. das eigene Zimmer) mitwirken und eigene Vorstellungen umsetzen darfst?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- c) Erfährst du bei der Umsetzung eigener Ideen ausreichend Unterstützung von den Betreuer*innen von **LIFE CONCEPTS**?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- d) Gefällt dir die Einrichtung, die zu deinem Zimmer (Möbel, Gardinen usw.) gehört?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals

7. Freizeitgestaltung im Alltag:

- a) Findest du die Angebote zur Freizeitgestaltung bei **LIFE CONCEPTS** gut (z.B. MTV Gifhorn)?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- b) Werden deine persönlichen Wünsche bei der Freizeitgestaltung berücksichtigt?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- c) Wünschst du dir noch mehr Freizeitunternehmungen zusammen mit der Gruppe?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- d) Gibt es in den Gebäuden bei **LIFE CONCEPTS** aus deiner Sicht ausreichend Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung? (z.B. Billardtisch, Kicker usw.)?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- e) Nimmst du gern an den Sommerfreizeiten teil?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals
- f) Darfst du bei der Auswahl deiner Sommerfreizeiten mitbestimmen?
1 Immer 2 fast immer 3 manchmal 4 selten 5 niemals

Hast du noch Vorschläge oder Wünsche bezüglich deiner Freizeitgestaltung:

Anlage 7

Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

Auftreten von Grenzüberschreitendem Verhalten



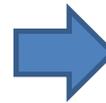
1. Verpflichtende Information an die Leitung bzw. den Träger (wenn Leitung betroffen ist)



2. Bewertung der Information durch Leitung und Träger



Ergreifung von Sofortmaßnahmen erforderlich?



JA
Maßname nach Anm. 1
Krisenkommunikation



NEIN



Verdacht begründet?



NEIN, Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation



3. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)



4. Gespräch mit dem*der betroffenen Beschäftigten



Weiterführung des Verfahrens?



Nein



Rehabilitation
Anm. 3



JA / Fortführung des Verfahrens

- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

Verdacht besteht noch / Maßnahme Abwägen

- Sanktionen
- dienstliche Optionen
- Transparenz im Team
- Bewährungsauflagen

Anmerkungen

Anmerkung 1 Krisenkommunikation:

Zur Krisenkommunikation gehören die Informationen an die Eltern, die Jugendämter und das Landesjugendamt. Hierbei ist es wichtig, einen umfassenden Kenntnisstand aller relevanten Personen zu erzielen. Ein bedachtsamer und ehrlicher Umgang ist hierbei notwendig. Die Einbeziehung durch externe Beratung ist möglich.

Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Dies geschieht unter dem größtmöglichen Maß an Transparenz. Der Opferschutz ist zu berücksichtigen. Die Informationen dürfen keinen Anlass zur üblen Nachrede bieten.

Anmerkung 2 Risikoeinschätzung:

- Gespräch mit dem*der betreffenden Mitarbeiter*in (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräche mit dem Sorgeberechtigten / Jugendamt (über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anmerkung 3 Rehabilitation:

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer externen Begleitung. Gleichmaßen muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren und eine Nachbearbeitung im Team vornehmen. Die Öffentlichkeit im engen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Sorgfalt durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

1. Gefährdende Indikatoren des Kindeswohls

Gerichtsrelevante Gefährdungsmomente	Handlungen oder Unterlassungen der Personensorgeberechtigten, die zur Kindeswohlgefährdung führen
Vernachlässigung	Unterlassen von: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausreichender Ernährung ➤ Kleidung ➤ Körperpflege ➤ Medizinischer Versorgung ➤ Ungestörtem Schlaf ➤ Altersgemäßer emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von : <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreuung ➤ Schutz vor Gefahren
Gewalt Physische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schlagen ➤ Schütteln ➤ Einsperren ➤ Würgen ➤ Fesseln u. ä.
Psychische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Androhung von Gewalt und Vernachlässigung ➤ Anschreien, Beschimpfen ➤ Verspotten, Entwertung ➤ Ausdruck von Hassgefühl gegenüber dem Kind, u.ä. ➤ Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch ➤ Psychische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied ➤ Aufforderung an das Kind, andere zu misshandeln oder zu vernachlässigen
Häusliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigung, u. ä. ➤ Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/Vater/Mutter ➤ Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern ➤ Gefühlsambivalenzen
Sexueller Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einbeziehung des Kindes in eigene sexuelle Handlungen ➤ Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen ➤ Aufforderung an das Kind, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen, u. ä.

2. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

	Erscheinungsbild
Äußeres Erscheinungsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Unterernährung / Flüssigkeitsmangel • Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen • Mangelnde Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne) • Mangelnde Medizinische Versorgung (z.B. unversorgte Wunden und Krankheiten, fehlende U-Untersuchungen, ärztliche Verordnungen werden nicht eingehalten) • Mehrfach verschmutzte oder Witterungsunangemessene Bekleidung • Chronische Müdigkeit
Verhaltensauffälligkeiten des jungen Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen • Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente) • Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen • Psychische Auffälligkeiten (apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen) • Kind/Jugendlicher hält keine Grenzen und Regeln ein • Fehlende Beteiligung am Spiel • Blickkontakt fehlt • Distanzlosigkeit • Selbstverletzungen • Jaktationen • Nicht altersgemäßes Einnässen/Einkoten • Signifikante Sprachauffälligkeiten • Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize • Kind/Jugendlicher hält sich wiederholt zu Alters unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub) • Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern • Kind/Jugendlicher begeht gehäuft Straftaten
Verhalten der Erziehungs- und weiterer Bezugspersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen • Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung • Massive und/oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z.B. Schlagen, Schütteln, Einsperren) • Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien, Waffen, usw.

	<ul style="list-style-type: none"> • Verweigerung und/oder Verhinderung der Krankheitsbehandlung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen • Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
Familiäre Situation / Wohnsituation	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie • Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße) • Kind wird häufig über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen • Kind/Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten aufgefordert bzw. eingesetzt • Diffuses Bezugssystem (häufiger Besuch, häufig wechselnde Schlafgäste, unklare Erziehungssituationen) • Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf (z.B. stark beschädigte Türen) • Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“, unangemessene Tierhaltung) • Das Fehlen eines eigenen Schlafplatzes des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

3. Risikofaktoren bei den Personensorgeberechtigten

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung müssen Risikofaktoren einbezogen werden. Allein das Vorliegen von Risikofaktoren ergibt in der Regel keinen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung

Risikofaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Psychische Erkrankung • Suchtprobleme • Eigene Deprivationserfahrung • Geistige Behinderung • Analphabetismus • Eingeschränkte Leistungsfähigkeit • Kinderreichtum • Angespante finanzielle Situation / Schulden • Arbeitslosigkeit • Eltern- oder Partnerkonflikte • Unerwünschte Elternschaft, kulturell/religiös bedingte Konflikte • Mangelnde Integration in eigene Familie oder Soziales Umfeld
-----------------------	--



Datum: 17.06.2022

An den
Landkreis Gifhorn
4.5-BSD-Jugendamt

Fax: 05371-82501

Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Meldebogen an den Landkreis Gifhorn

Telefax-Nachricht

Zahl der Seiten (inkl. Deckblatt) = 5

Bei unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung umgehende Meldung an:

1. Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 08.30 bis 17.00 Uhr
Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr
Das Jugendamt des Landkreises Gifhorn unter

Telefon 05371- 82 888

2. Außerhalb der Dienstzeiten und an Sonn- und Feiertagen die Rettungsleitstelle des Landkreises Gifhorn unter

Telefon 19222

verständigen.

Vielen Dank

Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Meldebogen an den Landkreis Gifhorn

<u>Meldende Institution</u>	
Institution:	
Auskunftsfähige Fachkraft:	
Telefonnummer:	
Datum:	

<u>Daten zum Kind</u>	
Name:	
Vorname:	
Alter / Geburtsdatum:	Jahre
Straße:	
Ort:	
Sonstiges:	
<u>Aufenthaltort des Kindes</u> (wenn abweichend von meldender Institution)	Name: Straße: Ort: Telefon:

<u>Daten der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter</u>			
	<u>Vater</u>	<u>Mutter</u>	<u>Sonstige</u>
Name:			
Vorname:			
Alter/Geburtsdatum:			
Straße:			
Ort:			
Telefon:			

<u>Geschwister</u> (Wenn bekannt)				
Name:				
Geburtsdatum:				

Mögliche Gefährdungslagen:

(Mehrfachnennungen sind möglich)

Unterlassen von:

- Ausreichender Ernährung
- Kleidung
- Körperpflege
- Medizinischer Versorgung
- Ungestörtem Schlaf
- Altersgemäßer emotionaler Zuwendung
- Betreuung
- Schutz vor Gefahren

Verhaltensauffälligkeiten des jungen Menschen:

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Psychische Auffälligkeiten (apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen)
- Selbstverletzungen
- Nicht altersgemäßes Einnässen/Einkoten
- Signifikante Sprachauffälligkeiten
- Kind/Jugendlicher hält sich wiederholt zu Alters unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendlicher begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungs- und Bezugspersonen:

- Wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Massive und/oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z.B. Schlagen, Schütteln, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien, Waffen, usw.
- Verweigerung und/oder Verhinderung der Krankheitsbehandlung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Einbeziehung des Kindes in eigene sexuelle Handlungen
- Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen
- Aufforderung an das Kind, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen, u.ä.

Familiäre Situation / Wohnsituation:

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kind/Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten aufgefordert bzw. eingesetzt
- Diffuses Bezugssystem (häufiger Besuch, häufig wechselnde Schlafgäste, unklare Erziehungssituationen)
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“, unangemessene Tierhaltung)
- Das Fehlen eines eigenen Schlafplatzes des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Sonstiges:

Anlass der Meldung:

Welche Ressourcen Sehen Sie in der Familie / beim Kind oder Jugendlichen?

Wurden die Eltern/Sorgeberechtigten über diese Meldung informiert?

Ja

nein

Datum:

Mitteilung durch: _____

Sind Einrichtungen oder Anlaufstellen bekannt, die das Kind/der Jugendliche regelmäßig besucht?

Nein

Ja

Wenn ja, welche?

Was wurde von den meldenden Institutionen bereits unternommen, um die Situation des Kindes/Jugendlichen zu verändern? (bitte kurze stichwortartige Angaben)

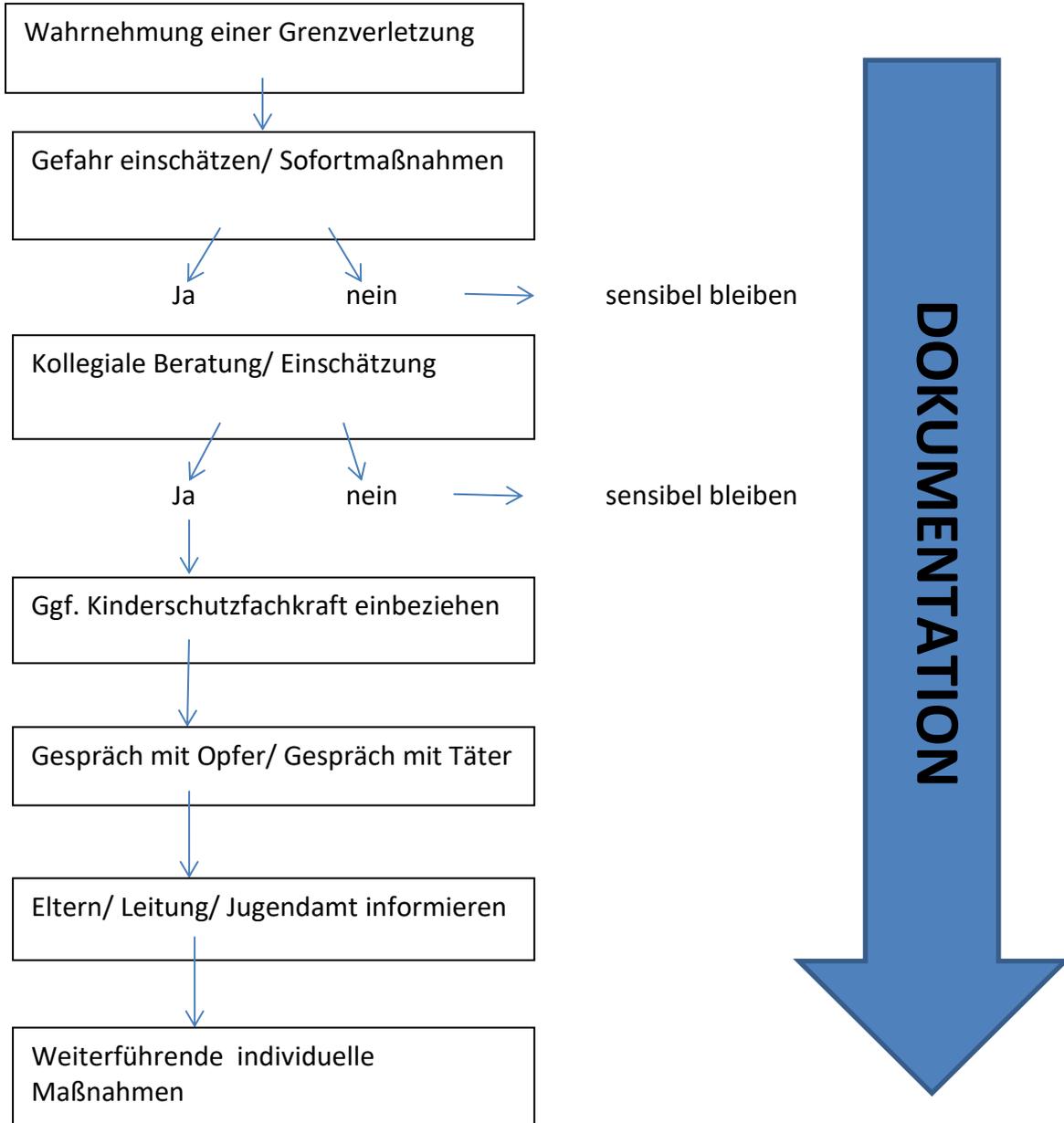
Gifhorn, den _____

Unterschrift erste (meldende) Fachkraft:

Unterschrift zweite (beratende) Fachkraft:

Anlage 9

Kindeswohlgefährdung durch Betreute untereinander



Anlage 10

Zeitstrahl

Die Kinderschutzfachkräfte setzen sich unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage kontinuierlich, mind. einmal monatlich, mit Fragestellungen und Aufgaben des Kinderschutzes gruppenübergreifend auseinander. Alle Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung werden dabei in Form von gemeinsamen Dienstbesprechungen, Gruppenleiter*innengeprächen und/oder Teamsitzungen einbezogen. Ziel ist es, den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu sichern, auch im Hinblick auf die Einbeziehung und Mitbestimmung der zu betreuenden jungen Menschen.

Um den Anforderungen der Kinderschutzarbeit kontinuierlich gerecht zu werden wird einmal jährlich eine Jahresplanung vorgenommen, welche mit den Koordinator*innen der Arbeitsbereiche ambulant, teilstationär und stationär sowie der Geschäftsführung unserer Einrichtung abgestimmt ist. Alle genannten Arbeitsbereiche sind durch die beschriebenen Gremienarbeiten eingebunden. Der daraus resultierende **Zeitstrahl Kinderschutz** sieht für den unmittelbar bevorstehenden Zeitraum Juni 2021 bis Juni 2022 folgende Arbeitsprozesse vor:

Zeit	Fokus
Seit Frühjahr 2021	Sichtung Kinderschutzkonzept durch das örtliche Jugendamt Gifhorn Fachlicher Austausch, kritische Fragestellungen, Anregungen, Vereinbarungen ----- Informationen zur aktuellen Arbeit des Kinderschutzteams an die Mitarbeiter*innen
Juli 2021 bis Dezember 2021	Schwerpunkt Partizipation und Verhaltensampel: Sichtung/Überarbeitung Fragebogen „ Abfrage der Zufriedenheit “ (siehe Anlage 6) und Verhaltensampel (s. Anlage 3) Information und Verteilung an die Gruppenleiter*innen, Ausgabe an die Betreuten, Rückführung an die Kinderschutzfachkräfte, Auswertung, Rückmeldung an die Gruppenleiter*innen, Austausch mit der Leitung ----- Planung/Durchführung des Jugendparlaments einmal im Quartal durch die verantwortlichen Pädagog*innen, Rückmeldung an Kinderschutzfachkräfte, Austausch in Gruppenleiter*inn-Dienstbesprechungen (Rückkoppelung) ----- Ideensammlung/ Planung potentieller Feste, z. B. einrichtungsinterner Weihnachtsmarkt
Ab Januar 2022 bis März 2022	Schwerpunkt Risikoanalyse: Durchführung der Risikoanalyse (siehe Punkt 2.6) Information und Verteilung an alle Mitarbeiter*innen, Rückführung an die Kinderschutzfachkräfte, Auswertung, Rückmeldung an die Leitung, Rückmeldung an die Mitarbeiter*innen

	<p>-----</p> <p>Planung/Durchführung des Jugendparlaments durch die verantwortlichen Pädagog*innen, Rückmeldung an Kinderschutzfachkräfte, Rückkoppelung</p> <p>-----</p> <p>Ideensammlung/Planung potentieller Feste, z. B. Sommerfest</p>
April 2022 bis Juni 2022	<p>Schwerpunkt Hilfeplangespräch: Aktuelle Gesetzeslage Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen findet wann, wo, wie statt? Abfrage über die Gruppenleiter*innen – Auswertung durch Kinderschutzfachkräfte, Austausch mit Gruppenleiter*innen und Leitung</p> <p>-----</p> <p>Planung/Durchführung Jugendparlament, Rückmeldung an Kinderschutzfachkräfte, Rückkoppelung</p>
Juli 2022 bis September 2022	<p>Schwerpunkt Sexualpädagogik: Wissen und Haltung der pädagogischen Fachkräfte erhalten durch „Besuche“ (s. u. Abschnitt) Interne Workshops</p> <p>-----</p> <p>Planung/Durchführung Jugendparlament durch die verantwortlichen Pädagog*innen, Rückmeldung an Kinderschutzfachkräfte, Rückkoppelung</p>
Oktober 2022 bis Dezember 2022	<p>Schwerpunkt Fortbildungen: Gesamtmitarbeiter*innen-Workshop – wer hat welche Fort- und/oder Weiterbildung? Wie profitieren wir untereinander bereits davon? Welche Synergieeffekte können noch entstehen? Was fehlt uns? Was ist realisierbar? Was soll zukünftig realisiert werden?</p> <p>-----</p> <p>Planung/Durchführung Jugendparlament durch die verantwortlichen Pädagog*innen, Rückmeldung an Kinderschutzfachkräfte, Rückkoppelung</p> <p>-----</p> <p>Ideensammlung/Planung potentieller Feste für das Jahr 2023</p>
...	<p>Kontinuierliche Weiterplanung/Entwicklung durch die Kinderschutzfachkräfte in Rücksprache mit Koordinator*innen und Leitung</p>

Parallel zur dargestellten Planung finden fortlaufend „**Besuche**“ der Kinderschutzfachkräfte in allen Wohn- und Lebensbereichen unserer Einrichtung statt. Unter „**Besuche**“ verstehen wir das Aufsuchen der Gruppen, Kennenlernen der Mitarbeiter*innen, Gespräche innerhalb der Wohnbereiche zum Kinderschutz sowie der Transparenz der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen.